

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 25. Mai 1967

2011. Bau- und Niveaulinien. Am 2. Dezember 1966 ersuchte der Gemeinderat Thalwil um Genehmigung seines Beschlusses vom 25. Mai 1965 betreffend die Aufhebung und Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Sihlhaldenstrasse III. Kl., Teilstück Tödistrasse bis projektierte Zürcherstrasse. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Horgen vom 25. April 1967 sind gegen den am 24. September 1965 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig. Der einzige an den Regierungsrat weitergezogene Rekurs wurde mit Beschluss Nr. 4116/1966 abgewiesen.

Die mehrere Kilometer lange Sihlhaldenstrasse verbindet die Alte Landstrasse II. Kl. Nr. 7 in Ludretikon mit Gattikon und kreuzt dabei unter anderem die projektierte Zürcherstrasse, die als Zufahrtsstrasse zur N 3 im Sinne von § 17 des Einführungsgesetzes zum Nationalstrassengesetz bezeichnet worden ist (RRB Nr. 4617/1964). Gegenstand der Vorlage bildet, wie erwähnt, das ca. 560 m lange Teilstück von der Tödistrasse bis zur projektierten Zürcherstrasse, das namentlich für den Verkehr zur Nationalstrasse ausgebaut werden soll. Der hierfür festgesetzte Baulinienabstand von 22 m erscheint etwas knapp, kann aber angesichts der ausgeprägten Hanglage hingenommen werden.

Sämtliche früher festgesetzten Bau- und Niveaulinien in diesem Abschnitt (vgl. namentlich RRB Nrn. 745/1906, 1132/1931, 981/1938, 2932/1948) wurden aufgehoben und die Bau- und Niveaulinien der abzweigenden Nebenstrassen, wie in den eingereichten Plänen dargestellt, angepasst.

Die Niveaulinie weist eine Maximalsteigung von 10,5 % auf. Diese Steigung liegt an der oberen Grenze des Vertretbaren, kann aber ohne wesentliche, kostspielige Aenderung der Linienführung nicht vermieden werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Thalwil vom 25. Mai 1965 betreffend die Aufhebung und Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Sihlhaldenstrasse III. Kl., Teilstück Tödistrasse bis projektierte Zürcherstrasse, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Thalwil wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Thalwil unter Rücksendung von je zwei Planexemplaren mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Horgen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 25. Mai 1967.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler